

Schlußwort von Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Peter Häberle zum 2. Podium

„Ich bin, Mylord, sogleich nicht vorbereitet.“ Mit diesem Klassikertext muß ich antworten, wenn der kundige Moderator J. Schwarze zusammen mit K. Vogel anregt, die Diskussion zu streichen und sofort mir als Jubilar das „Schlußwort“ anträgt. - Vorweg mein Dank an J. Schwarze, dem ich seit vielen Freiburger Jahren, auch im Zeichen von W. von Simson, zusammen mit W. Graf Vitzthum, verbunden bin.

Zunächst Dank an Herrn Skouris, den wir in diesem Kreis zugleich als kürzlich designierten EuGH-Richter feiern dürfen. Mit Griechenland hat bekanntlich in Europa „alles“ angefangen - sieht man von Ägypten, dem Judentum und der kretischen Kunst ab. Ich selbst verdanke Thessaloniki die Ehrendoktorwürde (1995), fühle mich seitdem der dortigen Juristenfakultät verbunden und bin froh, den einen oder anderen gemeinsamen deutsch-griechischen Schüler an meiner Bayreuther „Forschungsstelle für Europäisches Verfassungsrecht“ zu haben. Im übrigen sollten wir in Sachen Verfassungsstaat - kulturwissenschaftlich betrachtet - zwei Ebenen unterscheiden: die eher abstrakte, die auf einen universalen Typus zielt mit den bekannten Merkmalen der Menschenwürde, der pluralistischen Demokratie, der Gewaltenteilung und anderen Elementen des Rechtsstaates, sodann die zusätzlich konkrete, je nach der Verfassungskultur der einzelnen Länder etwa den Föderalismus oder - als seinen „kleineren Bruder“ - den Regionalismus. Die konkrete, je individuelle nationale Verfassungskultur erlaubt Differenzierungen: Die schriftliche Verfassung ist ohne Frage ein Teil der kontinentaleuropäischen „Verfassungskultur“; zur Verfassungskultur in Großbritannien gehört es, daß es eben gerade keine schriftliche Verfassung gibt, ein Umstand, der angesichts der gegenwärtig unter der Regierung Blair geführten Reformdebatte besondere Beachtung verdient. Das Belfast-Abkommen ist eine formalisierte Teilverfassung. - Was die Grundrechte angeht, so können wir heute in Europa nur in „gemeineuropäischer Hermeneutik“ arbeiten - wie ich das 1997 auf der spanischen Staatsrechtslehrertagung in Granada gefordert habe. Das heißt aber auch, daß wir die in anderen Nationen entwickelten Grundrechtstheorien verarbeiten müssen. Ohne Rechtsvergleichung können wir auch „unter dem GG“, das ohnedies nur noch „Teil- bzw. Rumpfverfassung“ ist, nicht mehr grundrechtstheoretisch arbeiten. So ist es unbegreiflich, wie ein auf dem „Markt“ erfolgreicher GG-Kommentar (2. Aufl. 1999) ohne substantielle Grundrechtsvergleichung auskommt (anders der Kommentar, den Herr H. Dreier herausgibt). M.a.W.: Wir müssen die führenden Grundrechtstheorien z.B. in Italien (A. Pace, P. Ridola) oder Spanien (soeben M. Carillo) kennen und einbauen. Das beliebte „Kästchendenken“ hindert uns freilich noch oft genug daran. Im übrigen dürfte man zu Herrn Skouris anmerken, daß seine als Verfassungsprinzip betonte

„Toleranz“ dann auch ganz konkrete Folgerungen hat, etwa in Gestalt des Minderheiten- schutzes bzw. in Form von Regionalstrukturen. Im Rahmen der erhofften „Europäisierung des Balkans“ ist dies aktuell.

Zu Herrn Fleiner: Seine „computerisierte“ Vorführung hat mich tief beeindruckt. Als wir in Fribourg vor ca. 15 Jahren im Vorstand der Staatsrechtslehrervereinigung die dortige Tagung vorbereiteten, habe ich ihn schon - folgenlos bei mir – bewundert (seine Computerkunst löste seinerzeit die „dritte Depression“ meines Lebens aus). Seine pädagogische Kraft war eine „Werbeveranstaltung“ für den Verfassungsstaat, wie wir dies heute auf dem Balkan bräuchten. Dank auch ihm.

Zu Herrn Wyrzykowsky: Dank und Glückwunsch. In der Tat begegnete ich ihm vor mehr als 10 Jahren im Hause Badura; damals war er junger Gastwissenschaftler in Deutschland. In den frühen 90er Jahren war ich - u.a. auf Einladung von Frau Suchocka - dreimal bei Verfassungsberatungen in Polen, d.h. vor dem Seym bzw. seinen Ausschüssen: unvergessliche Jahre. Wir Deutschen sollten nie vergessen, wie viel wir Polen, Ungarn und anderen europäischen Staaten bei unserer Wiedervereinigung zu verdanken haben. Ich frage nur: Warum hat Polen 1989/90 die „Stunde der Verfassunggebung“ versäumt? Welches sind die soziokulturellen Bedingungen solcher „Stunden“ für die „Kodifikationen“ - wie sie ein Eugen Huber 1911 im ZGB so vorbildlich wahrgenommen hat?

Zu Paolo Ridola: Ihm verdanke ich - wie A.A. Cervati in Rom - viel, auch persönlich. Er ging den Rezeptionslinien meiner Arbeiten in Italien nach - für mich das größte Glück, zugleich im Lichte meines familiären Ursprungs: schon mein Vater war ein Bewunderer von „Federico Secondo“, in „liebender Annäherung“ an Italien. Friedrich II und natürlich Goethe sind für einen Deutschen eine wichtige Brücke und machen es ihm leicht, in Italien Wurzeln zu schlagen und Freunde zu finden, sich in der Kultur heimisch zu fühlen. Im übrigen habe ich (im Gegensatz zu Deutschland und seinen 44 Verfassungsänderungen) um Italien nie Angst, mag auch die jeweilige Verfassungsreform immer wieder scheitern. Italien lebt aus seiner Kunst und Kultur - „ewig“.